

* * *

94. SÜTÇÜ, Filiz, *Zwangsheirat und Zwangsehe. Falllagen, rechtliche Beurteilung und Prävention.* (Europäische Hochschulschriften. Reihe II. Rechtswissenschaft, Bd. 4893) Frankfurt a.M. u.a.: Peter Lang 2009. 353 S., ISBN 978-3-631-58630-3. 65,80 EUR [D].

Die Autorin, tätig als selbstständige Rechtsanwältin in München, hat mit der hier zu besprechenden Abhandlung 2008 an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg promoviert. Sie legt zunächst eine begriffliche Basis (S. 36-53) und definiert, Zwangsheirat liege „dann vor, wenn sich jemand zur Ehe gezwungen fühlt und entweder mit der Weigerung kein Gehör findet oder es nicht wagt, sich zu widersetzen“ (S. 41). Dagegen sei eine Zwangsehe eine solche, die gegen den Wil-

len eines Partners aufrechterhalten werde (S. 42-43). SÜTÇÜ fasst darunter inkonsequenterweise nicht die Fälle, in denen Frauen in der Ehe verharren, weil sie vom Ehemann geschlagen werden, da es sich dabei hauptsächlich um häusliche Gewalt im Sinne des Gewaltschutzgesetzes handle (S. 44-45). Für das Vorliegen einer Zwangsehe sei es irrelevant, ob es sich ursprünglich um eine Zwangs- oder eine freiwillige Heirat gehandelt habe. Unter den Begriff der arrangierten Ehe subsumiert die Autorin schließlich alle Eheschließungen, bei denen die Partner einander nicht selber ausgesucht, dennoch aber die Freiheit haben, der Heirat zuzustimmen oder sie abzulehnen (S. 45).

Sodann beschreibt SÜTÇÜ detailliert die einzelnen Phasen der Anbahnung einer arrangierten Eheschließung (S. 61-69). Erster Schritt sei die Brautschau, bei der sich die weiblichen Familienmitglieder nach passenden Heiratskandidatinnen umsähen, sobald der Sohn der Familie das heiratsfähige Alter erreicht und sich noch nicht selber eine Frau ausgesucht habe. Die Familie der Braut habe dabei die Möglichkeit, durch entsprechende Signale wie ungebührliches Verhalten für einen Abbruch des Vorgangs zu sorgen; ansonsten komme es zur förmlichen Brautwerbung durch die männlichen Familienmitglieder des Bräutigams, bei der man sich zunächst gegebenenfalls auf die Hochzeit einige und dann deren Rahmenbedingungen wie den Brautpreis verabrede. Eine Befragung der Braut durch ihre Mutter sei eigentlich vorgesehen, unterbleibe jedoch teilweise oder habe keine Konsequenzen. In sehr ländlichen Gebieten komme es sogar vor, dass die Ehe durch Stellvertreter geschlossen werde und die Braut höchstens zuvor in Unkenntnis der Sachlage ein Dokument unterschrieben habe (S. 69).

Einen größeren Abschnitt widmet die Autorin der Abgrenzung von arrangierter und Zwangsheirat (S. 71-101), die nicht leicht falle, da es zu viele individuelle Fallgestaltungen gebe, bei denen sich das Verhalten insbesondere der Braut nicht eindeutig einordnen lasse. Nur dann sei von einer (lediglich) arrangierten Eheschließung zu sprechen, wenn die beiden Brautleute befragt würden, ohne Druck frei antworten könnten und sich auch bei einer negativen Antwort keine Nachteile für den weiteren Lebensweg ergäben (S. 74). Gerade für türkische Frauen gebe es allerdings nur eine theoretische Möglichkeit zur Ablehnung einer arrangierten Heirat, da sie u.a. zu uneingeschränktem Gehorsam gegenüber ihren Eltern erzogen seien (S. 75-76). Bei Ehen Minderjähriger, unter Verwandten oder von Personen, die einander vor der Trauung nie persönlich kennen gelernt hätten oder nicht über ihre Zustimmung befragt worden seien, sei eine Zwangsverheiratung zu vermuten (S. 78-79, 84-86, 88). Als Motive einer arrangierten Eheschließung nennt die Autorin neben anderen die Pflege verwandtschaftlicher Beziehungen (S. 104-106), die Ersparnis des Brautpreises bei der wechselseitigen Verheiratung der Töchter (S. 106), sonstige wirtschaftliche Gründe (S. 106-107), Legalisierung vorehelicher Sexualkontakte (S. 107-108) und Vermeidung einer eventuellen Entfremdung aufgrund einer Heirat mit einem Partner von außerhalb des Kulturkreises (S. 109).

Vergleichbar sind die Fallgruppen von Zwangsverheiratungen, die die Verfasserin im zweiten Großkapitel ihrer Abhandlung anführt (S. 113-181): An erster Stelle stehe die Heirat unter Blutsverwandten, wobei besonders die Heirat zwischen Cousin und Cousine traditionell als günstigste Konstellation angesehen und deshalb sogar teils lang vor der Geburt vereinbart werde (S. 113-124); ersatzweise sei eine Trauung mit einem Partner aus der eigenen Dorfgemeinschaft erwünscht (S. 124-126). Zwangsheiraten zur Rettung der Familienehre stellten die dritte Fallgruppe dar, wobei sich die Ehre der männlichen Familienmitglieder anhand des Verhaltens der weiblichen (insbesondere im Hinblick auf sexuelle Keuschheit) definiere. Eine Ehrverletzung in diesem Sinne berechtige alle männlichen Familienmitglieder zu Sühnehandlungen bis hin zu Mord, wobei es sich nicht um eine islamische Tradition, sondern um ein soziales, vorislamisches Phänomen handele. Um jegliche Gefahr zu umgehen, versuchten manche Familien, die Tochter sofort nach Eintritt der Geschlechtsreife zu verheiraten (S. 127-148). Eine weitere Gruppe bildeten die Hochzeit zwischen in Deutschland lebenden Männern und in der Türkei lebenden Frauen, die als unterwürfiger und weniger freizügig gälten, und die Verheiratung von in Deutschland lebenden Frauen mit in der Türkei lebenden Männern, z.B. zur Verschaffung eines Aufenthaltstitels für letztere (S. 148-152). Daneben komme es zu Eheschließungen Minderjähriger, bei denen das staatlich festgeschriebene Ehemündigkeitsalter z.B. durch Vornahme einer Trauung vor einem Imam umgangen werde (S. 157-166). Eine abschließende Fallgruppe sieht die Autorin in Zwangsehen Homosexueller, deren Veranlagung dadurch kaschiert oder „geheilt“ werden solle (S. 166-169). Zwar würden grundsätzlich auch Männer zu Eheschließungen gezwungen, doch sei ihre Situation vorteilhafter, da von ihnen als künftigem Haushaltsvorstand vor der Heirat eine abgeschlossene Berufsausbildung erwartet werde, sie ein Mitspracherecht hätten und ihnen außereheliche Sexualkontakte unbenommen seien, so dass sie schlicht ein Doppelleben führten (S. 169-179).

Das nächste große Kapitel ihrer Arbeit widmet SÜTÇÜ der Darstellung der Zwangsheirat als eines religiösen Phänomens (S. 183-253). Die Eheschließung sei im Islam eine formlose mündliche Abmachung zwischen zwei Familien unter Beteiligung des Brautpaares oder dessen Stellvertretern sowie zweier Trauzeugen, die schriftlich bekräftigt werden könne. Die Stellvertretung sei für minderjährige Brautleute zwingend, für Frauen üblich (S. 204-205). Ehemündigkeit sei ab der Geschlechtsreife gegeben, die bei Mädchen auf ein Alter von 9 und bei Jungen von 12 Jahren festgelegt sei (S. 206). Der für das Zustandekommen der Ehe essentielle Brautpreis, der nach islamischem Recht eigentlich der Frau zukommen solle, werde gerade in ländlichen türkischen Gegenden nach wie vor als Entschädigung für die verloren gegangene Arbeitskraft an die Herkunftsfamilie gezahlt. Während klassisch der Höhe des Brautpreises keine Grenze gesetzt sei, versuchten zwischenzeitlich mehrere Staaten, durch eine Begrenzung Missbrauch im Zusammenhang mit Zwangsverheiratungen Einhalt zu gebieten

(S. 206-212). Zwar spreche die Scharia den Brautleuten das Recht der Zustimmung zur Heirat zu; durch die Stellvertreterheiraten eröffne sich aber die Gefahr, dass es zu Eheschließungen ohne Wissen oder gegen den Willen der Brautleute komme, zumal nach der Lehre der meisten islamischen Rechtsschulen Frauen im Gegensatz zu Männern gar nicht eigenständig die Ehe schließen dürften, sondern zwingend einen so genannten Ehevormund benötigten, der für sie handele und der Heirat zustimme, wobei es nur nach hanafitischer Lehre darauf ankomme, ob auch die Frau selber der Eheschließung zustimme. Auch wenn aufgrund staatlicher Reformgesetze inzwischen alle Rechtsschulen der Braut ein mehr oder weniger umfangreiches Mitspracherecht einräumten, sei fraglich, ob sich die traditionellen, konservativen Familien in ihrer Heiratspraxis dadurch beeinflussen ließen (S. 213-236). Im Koran bestehe in der geraden Linie in allen Graden ein Eehindernis, in der Seitenlinie bis zum fünften Grad einschließlich (nach Zählung des kanonischen Rechts), ausgenommen davon sei jedoch die Heirat zwischen Cousin und Cousine (S. 236-238). Jede Heirat sei unabhängig vom Alter der Nupturienten gültig; die Ehe dürfe lediglich gegebenenfalls bis zum Eintritt der Ehemündigkeit nicht vollzogen werden (S. 238-241). Die Autorin sieht nicht den orthodoxen Islam in der Schuld für Fehlentwicklungen im Eherecht, sondern die patriarchalischen, teils noch vorislamischen Gesellschaftsstrukturen, die z.B. in der Türkei auch nicht durch die kemalistischen Reformen hätten ausgerottet werden können (S. 244-245).

Im darauf folgenden Hauptkapitel behandelt die Verfasserin die aktuelle staatliche Rechtslage in der Türkei (S. 255-283). Mit der Übernahme des Schweizerischen Zivilrechts 1926 sei es im Rahmen der kemalistischen, laizistischen Reformen u.a. zu einem Verbot der Polygamie und zu einer Einführung der Zwangszivilehe gekommen. Auch durch die Einführung eines Mindestheiratsalters und eine Gleichstellung von Mann und Frau im Familienrecht seien die Frauen theoretisch von der patriarchalischen Unterdrückung befreit worden. Im Volk, über dessen Köpfe hinweg diese Reformen umgesetzt worden seien, seien sie freilich insbesondere in ländlichen Gebieten bis heute nicht rezipiert worden (S. 257-261). Das Ehefähigkeitsalter liege beiderseits bei 17 Jahren, wobei bis zur Volljährigkeit die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich sei; ab einem Alter von 16 Jahren könne zudem das Familiengericht eine Heirat erlauben (S. 267). Die einzige gesetzliche Form der Heirat sei die standesamtliche Trauung unter Anwesenheit des Brautpaares – also ohne Stellvertreter – und zweier Zeugen; es gebe ein strafbewehrtes Verbot vorausgehender religiöser Eheschließungen (S. 269-270). Ein Verlöbnis könne wirksam erst ab Vorliegen der Geschlechtsreife eingegangen werden, so dass ein gegenseitiges Versprechen der eigenen Kinder kurz nach deren Geburt zwar unterbunden werde, doch sei es möglich, die Willenserklärung zu einem Verlöbnis durch einen Stellvertreter abzugeben, so dass geschlechtsreife Mädchen weiterhin gegebenenfalls ohne deren Wissen verlobt werden könnten, woraus sich zwar keine rechtliche, für traditionelle Familien wohl aber eine moralische Pflicht zur Heirat ergebe

(S. 272-273). Eine unter Gewaltandrohung geschlossene Ehe sei zwar gültig, aber anfechtbar, wobei eine Verjährungsfrist von sechs Monaten gelte. Vom Wortlaut des Gesetzes seien unter Gewaltanwendung abgeschlossene Ehen zwar nicht erfasst; SÜTÇÜ sieht gleichwohl keine eigentliche Gesetzeslücke gegeben, da diese Ehen umso eher von der Intention des Gesetzgebers umfasst sein müssten. Sie verweist allerdings zu Recht darauf, dass eine gerichtliche Anfechtung der Ehe für betroffene Frauen nicht realistisch sei, zumal sie die Beweislast hätten (S. 275-276). Ebenso zwiespältig sei die Rechtslage in Bezug auf die Imam-Ehen, die seitens des Gesetzgebers zwar einerseits als Nichtehen behandelt würden, andererseits aber über die Jahrzehnte hinweg immer wieder durch Amnestiegesetze begünstigt worden seien, wenn diese auch aus Sorge gerade um die Kinder aus solchen Ehen erlassen worden seien (S. 277-278).

Im letzten Großkapitel beschreibt die Autorin schließlich Zwangsheirat *de lege lata* und *de lege ferenda* in Deutschland (S. 285-333). Nach einer Zusammenstellung der im Hinblick auf Zwangsheiraten relevanten Gesetzesbestimmungen (S. 285-291) führt sie aus, Zwangsehen seien ein Verstoß gegen die Grundrechte auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) und auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 GG). Die universelle Geltung der Grundrechte verpflichte Legislative wie Judikative, gegen entsprechende grundrechtsverletzende Praktiken vorzugehen. Das gelte auch im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 GG, da der besondere Schutz von Ehe und Familie auch die Freiheit der Eheschließung garantiere (S. 295-297).

Gegenüber dem türkischen Strafrecht sieht SÜTÇÜ beim deutschen den Vorteil, dass seit 2005 ein eigener Straftatbestand der Zwangsheirat eingeführt wurde. Im Hinblick auf die Zwangsehe bestehe zwar keine Rechtslücke, da die einzelnen damit verbundenen Handlungen strafbar seien; aus Gründen der Symbolwirkung solle dennoch ein eigenständiger Straftatbestand eingeführt werden (S. 297-298). Diese Forderung ist zwar nach wie vor unerfüllt, doch sind die Ausführungen SÜTÇÜS seit dem 23. Juni 2011 durch das Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften (ZwHeiratOSchG) insofern überholt, als die Zwangsheirat nun in § 237 StGB eingehender geregelt und auch die Entführung ins Ausland zum Zwecke der Eheschließung unter Strafe gestellt wurde. Dies mag ein Beitrag zur Überwindung von Mängeln in der deutschen Rechtsprechung sein, die die Verfasserin anmahnt; so gebe es Fälle, in denen aus einem falschen Kulturrelativismus heraus Ehrenmorde lediglich als Totschlag geahndet worden seien, da aufgrund der traditionellen Wertvorstellungen des Täters das Mordmerkmal der Niedrigkeit der Handlung mangels entsprechenden Bewusstseins nicht gegeben gewesen sei (S. 299-301). Auch die Opferschutzbestimmungen seien unzureichend, da das Zeugenschutzprogramm die Aufgabe der eigenen Identität bedeute, was nur wenige Opfer auf sich nehmen wollten, zumal sie dennoch weiterhin in der Angst leben müssten, von ihrer Familie entdeckt und bestraft zu werden (S. 300). Wie

dem anderweitig abzuhelpen wäre, ist nicht zu erkennen und wird von der Autorin konsequenterweise auch nicht gesagt.

Im Bereich des Zivilrechts schlägt sie dagegen vor, die Frist für die Anfechtung einer Zwangseheschließung zu verlängern, da Betroffene sich erst mit der Zeit darüber klar würden, dass sie ein Recht auf ein selbstbestimmtes Leben haben (S. 302-303) – eine Forderung, die der Gesetzgeber inzwischen ebenfalls zum Teil erfüllt hat, da seit Inkrafttreten des ZwHeiratOSchG die Antragsfrist zwar bei Heirat in Unwissenheit und unter arglistiger Täuschung weiterhin ein Jahr, bei Heirat unter Drohungen aber drei Jahre beträgt (§ 1317 Abs. 1 S. 1 BGB). Auch sollten nach SÜTÇÜ an Drohungen Beteiligte von der Erbfolge ausgeschlossen werden (S. 303). Neuerungen im Straf- und Zivilrecht hätten aus ihrer Sicht freilich aufgrund des mangelnden Unrechtsbewusstseins der Täter und deshalb eher wenig Aussicht auf Erfolg, weil sie in ihrer jahrelangen anwaltlichen Tätigkeit noch keine Frau kennen gelernt habe, die es gewagt hätte, Anzeige gegen ihre Familie zu erstatten (S. 305-306).

Stattdessen könnten eher durch eine Verschärfung der Rahmenbedingungen Fortschritte erzielt werden; so plädiert die Autorin für eine Anhebung des Mindestalters für den Ehegattennachzug in § 30 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG von 18 auf 21 Jahre (S. 308), ein trotz des gut gemeinten Zwecks angesichts der von der Verfasserin selber angeführten Grundrechte aus Art. 2 und 6 Abs. 1 GG und der Tatsache, dass die Brautleute mit 18 Jahren bereits volljährig sind, problematischer Vorschlag, der die Mehrzahl an freien Nupturienten ebenfalls treffen würde, was die Autorin selber schwanken und stattdessen für eine intensivere individuelle Prüfung der Visumanträge auf Freiheit der erfolgten Heirat eintreten lässt (S. 309), was gewiss ratsam ist. Dass SÜTÇÜ aber bemängelt, die Vorschrift des AufenthG trage nur bei binationalen Hochzeiten, nicht jedoch bei solchen innerhalb Deutschlands zum Schutz vor Zwangsverheiratungen bei (S. 311), verkennt den Zweck eines Aufenthaltsgesetzes und übersieht, dass es sich dabei nur um eine Maßnahme aus einem ganzen Bündel handelt, zu dem z.B. auch die Vorschriften des BGB gehören. Weitere mögliche ausländerrechtliche Verbesserungen sieht die Verfasserin darin, schuldigen Ehepartnern nach dem Scheitern einer Zwangsehe keinen eigenständigen Aufenthaltstitel zu gewähren und im Gegenteil den Opfern einer Verschleppung ins Ausland zum Zwecke der Verheiratung eine Rückkehr nach Deutschland zu erleichtern (S. 313-315).

In Gerichtsverfahren solle eine getrennte Anhörung ermöglicht werden, damit Betroffene unbefangener aussagen könnten. Die Zuständigkeit der Familiengerichte solle in begründeten Ausnahmefällen vom Wohnort abgelöst werden, um ein Auffinden untergetauchter Ehepartner zu erschweren (S. 315-316). Vom Gesetzgeber zwischenzeitlich erfüllt sind dagegen die Wünsche, Opfer von Zwangsheiraten sollten zur Nebenklage zugelassen werden und dabei einen Rechtsanwalt beigeordnet bekommen (S. 316, vgl. §§ 395 Abs. 1 Nr. 4, 397a

Abs. 1 Nr. 4 StPO). Des Weiteren fordert die Autorin die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Sozialwohnungen für Frauen, die willens seien, aus ihrer Zwangsheute auszubrechen (S. 317). Im Rahmen von Ehescheidungen solle immer deutsches Recht zur Anwendung kommen, da das türkische Recht bei einer Scheidung vor Ablauf einer Trennungszeit von drei Jahren noch das Verschuldensprinzip kenne (S. 318-321). Auch solle Opfern von Zwangsheiraten im Ausland ein Asylrecht in Deutschland gewährt werden (S. 322). Ehegattennachzug und Anerkennung im Ausland geschlossener Ehen sollten verweigert werden, wenn die Brautleute miteinander verwandt oder minderjährig seien oder keine eigene Wohnung nachweisen könnten (S. 323) – zumindest letzteres erneuert eine zwar verständliche, aber in Grundrechte eingreifende Forderung (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG). Auch ist das Postulat, nach Deutschland einreisende Frauen müssten zur Sicherstellung ihrer Integration Deutschkenntnisse nachweisen können (S. 324-325), nur zu begrüßen, steht aber leider im Widerspruch dazu, dass die Autorin einige Seiten zuvor (S. 310) kritisiert, es sei falsch zu verlangen, dass Einreisende schon zum Zeitpunkt ihrer Einreise ausreichende Deutschkenntnisse besitzen, da der Besuch eines Sprachkurses in Deutschland im Hinblick auf Kontakte zu anderen Kursteilnehmern, Information über Frauenrechte u.a. vorteilhafter sei; es wäre günstig, wenn sich die Verfasserin für eine Position entscheiden würde. Dagegen stößt sie durchaus zum Kern der Problematik vor, wenn sie abschließend fordert, das Bildungsniveau gerade der Frauen zu erhöhen, da diese umso weniger gefährdet seien, Opfer einer Zwangsverheiratung zu werden, je höher ihr Bildungsgrad sei (S. 325-333). In der Tat scheint angesichts der auch von SÜTÇÜ angeführten Zweifelhafteit des Nutzwerts von Gesetzesverschärfungen gerade die Verbesserung der Bildung der Betroffenen der entscheidende Weg zur Überwindung überkommener Handlungsmuster, die gerade nicht auf Gesetzen, sondern auf Bräuchen beruhen, deshalb aber auch dem Zugriff des Gesetzgebers weitgehend entzogen und darum umso schwerer auszurotten sind.

Die Abhandlung wird abgerundet durch eine Zusammenfassung (S. 335-337), ein Schlusswort (S. 339-340), ein Literaturverzeichnis (S. 341-352) und einige Hinweise zur Aussprache türkischer Begriffe (S. 353). Sie ist insgesamt ein positiver Beitrag zur Aufarbeitung der Hintergründe der leidvollen Tradition der Zwangsverheiratungen, dem man auch seinen Ursprung in der Praxis und das Engagement seiner Autorin für die Betroffenen anmerkt, der aber strukturell verbesserungsfähig gewesen wäre. Während die Grobgliederung Begriffsklä rung – Schilderung von Fallgruppen – Zwangsheirat als religiöses Phänomen – Zwangsheirat *de lege lata* und *de lege ferenda* sofort einleuchtet und zielführend ist, ergeben sich in der Ausarbeitung leider sehr viele Unschärfen hinsichtlich der Abgrenzung zwischen diesen Abschnitten und dadurch häufige Redundanzen. Inhaltlich tut das der Arbeit freilich keinen Abbruch. Abgesehen von gewissen, schon genannten Bedenken hinsichtlich Angemessenheit und Nutzwert der vorgeschlagenen Gesetzesnovellierungen kann den Thesen der Autorin

durchaus zugestimmt werden, die freilich selber machtlos vor der normativen Kraft der teilweise an Menschenhandel erinnernden Traditionen steht, die zu brechen tragischerweise wohl noch sehr lange dauern wird. Durch die Erhellung der Hintergründe ist das Buch für jeden – und damit auch den kirchlichen – Eherichter, der sich mit unter Zwang geschlossenen Ehen auseinanderzusetzen hat, ein Gewinn, um die Situation der Betroffenen besser erfassen zu können.

Inhaltlich fällt nur ein Fehler auf: Angesichts der Behauptung, nach wie vor seien in Deutschland religiöse Voraustrauungen grundsätzlich verboten (S. 285), hat die Verfasserin die Personenstandsrechtsreform von 2009, die zum Zeitpunkt des Erscheinens des Buches (das Vorwort wurde im März 2009 verfasst) vollzogen war und durch die der fragliche § 67 PStG ersatzlos gestrichen wurde, offenbar übersehen. Hinsichtlich des Lektorats sind allerdings deutliche Mängel erkennbar, wobei nicht einmal auf die ohne Zahl vorhandenen Grammatik- und Interpunktionsfehler eingegangen werden soll. Von den sonstigen Druckfehlern seien nur als Extrem ein abbrechender Satz (S. 287) und als Kuriosa die Begriffe „Trauerzeremonie“ (S. 216) und „Schussbemerkung“ (S. 340) erwähnt – der geneigte Leser mag sich denken, was jeweils eigentlich gemeint ist.

Stefan IHLI, Tübingen

* * *